

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Vom 6. März 2001</p>	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Änderung vom</p>		<p>Abweichende Anträge der Kommission GSW Selten: 2, 3, 5</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR 851.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 39a <u>Elternbeiträge</u></p> <p>¹ Die Eltern entrichten</p> <p>a) <u>einen Sockelbeitrag, dessen Höhe innerhalb eines vom Regierungsrat festgelegten Rahmens liegt.</u></p> <p>b) <u>ab einem vom Regierungsrat festgelegten Grenzbetrag nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen höchstens kostendeckenden Leistungsbeitrag.</u></p> <p>² <u>Die Gemeinde legt die Elternbeiträge fest.</u></p>	<p>§ 39a <u>Elternbeiträge</u></p> <p>¹ Die Eltern entrichten</p> <p>a) <u>einen Sockelbeitrag, dessen Höhe innerhalb eines vom Grossen Rat durch Dekret festgelegten Rahmens liegt,</u></p> <p>b) <u>ab einem vom Grossen Rat durch Dekret festgelegten Grenzbetrag nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen höchstens kostendeckenden Leistungsbeitrag.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 39b <u>Aufsicht und Bewilligungen</u></p> <p>¹ <u>Leistungserbringer, die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten, benötigen eine Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde. Dieser obliegt die Aufsicht.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die</u></p> <p>a) <u>für die einzelnen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung erforderlichen Bewilligungsvoraus-</u></p>	<p>§ 39b <u>Aufsicht und Bewilligungen</u></p> <p>² <u>Der Grosse Rat regelt durch Dekret die</u></p> <p>a) <u>für die einzelnen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung erforderlichen Bewilligungsvoraus-</u></p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<u>setzungen,</u> b) <u>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht,</u> c) <u>Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht.</u>	setzungen, b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, c) Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht.		
	3.7. Weitere Massnahmen			
<p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, b) die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen, c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz, d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird, e) Projekte gemäss § 25, f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung. 				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Er beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern gemäss § 39 im Umfang von maximal 20 % der anrechenbaren Betriebskosten, sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt.</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>	<p>² Er beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule im Umfang von 20 % der Aufwendungen der Gemeinde gemäss § 52 Abs. 2.</p> <p>⁴ Er kann sich an den Kosten des Weiterbildungsangebots im Bereich Tagesfamilien beteiligen.</p>	<p>² Er beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule im Umfang von <u>50 %</u> der Aufwendungen der Gemeinde gemäss § 52 Abs. 2.</p>	<p>Festhalten</p>	
<p>§ 52 Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die immaterielle Hilfe,</p> <p>c) die Inkassohilfe,</p> <p>d) die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention gemäss den §§ 39 und 40 vorbehältlich der Leistungen des Kantons gemäss § 51 Abs. 2.</p>	<p><u>d) die Notunterkünfte für Obdachlose.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² <u>Die Gemeinde übernimmt für die effektiv erbrachten oder zu erbringenden Leistungen die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde, wenn die Kinder durch anerkannte kantonale oder ausserkantonale Leistungserbringer betreut werden. Der Gemeindebeitrag bemisst sich an den Normkosten abzüglich des Elternbeitrags sowie der Leistungen Dritter. Die Auszahlung erfolgt an die Eltern oder an die Anbieter.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeinde kann über die Normkosten hinausgehende Beiträge leisten.</u></p> <p>⁴ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Insbesondere legt er für jede Betreuungsform die Normkosten fest und erlässt ein Elternbeitragsreglement, das subsidiär zur Anwendung kommt, wenn die Gemeinde keines erlässt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 60a <u>Übergangsrecht der Änderung vom ...</u></p> <p>¹ <u>Die Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung sind bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2014/15 umzusetzen.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Koordinationsbestimmungen mit der Zielsetzung, dass bisher vom Kanton unterstützte Einrichtungen keinen Nachteil erleiden.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat nimmt periodisch eine Evaluation der Normkosten vor.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>II.</p> <p>Das Schulgesetz vom 17. März 1981¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 68a Tagesschulen</p> <p>¹ Für die zusätzlichen Kosten von Tagesschulen, wie Verpflegung und unterrichtsunabhängige Betreuung, können die Schulträger von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Die Änderungen unter Ziff. I und II sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-</p>			

¹ SAR 401.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. Mai 2011	Stellungnahme des Regierungsrats vom	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	krafttretens.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			